

Erklärung

der

Kurländisch-Piltenschen Ritterschaft

über

eine Stelle aus den Bemerkungen des Herrn
Kollegienraths und Ritters v. Sahlfeldt über
den Entwurf zu einer Prozeßordnung im
Kurländischen Gouvernement.

Societas — solatia contra dolores dedit; haec fortes
nos facit —

Hanc tolle, et unitatem qua vita sustinetur, scindes.

Seneca.

5A
19031



Mit Bewilligung der Kaiserlichen Censur-Committée
zu Dorpat.

Mitau, 1810.

Gedruckt bey Joh. Fried. Steffenhagen und Sohn.

Est. A

Tartu Kirikogu

Raamatukogu

9910

42935088

Die Kurländische Ritterschaft hatte einen Entwurf zu einer Prozeßordnung in Civilsachen in Kurland verfaßt, deren Beurtheilung von der Verwaltung der Russisch-Kaiserlichen Gesetzkommission dem Mitgliede derselben, Herrn Kollegienrath und Ritter von Sahlfeldt, übertragen worden. Die Piltensche Ritterschaft, welche in eigener seit Jahrhunderten bestehender Verfassung ihre Rechte und Gesetze durch das Kaiserwort dreyer Beherrscher Rußlands gesichert glaubt, kennt jenen Entwurf zu einer Prozeß - Gerichts - und Kanzleyordnung in Kurland nicht einmal den flüchtigsten Umrissen nach, ist bey deren Abfassung in

keine Konkurrenz gekommen, und weiß nicht, ob und in wie fern jener Entwurf auf Piltten einige Beziehung gehabt oder haben können. Um desto mehr mußte die Piltensche Ritterschaft erstaunen, daß in denen Bemerkungen, welche Herr Collegienrath von Sahlfeldt über jenen Entwurf der Gesetzkommission unterlegte, sich folgende Stelle eingerückt befand:

Gerichtsordnung.

„Kap. 1. Von der Eintheilung in Oberhauptmannschaften Fol. 210 §. 1 — 8.“

„Es wäre zweckmäßiger, Kurland einzutheilen:

- 1) „in zehn Hauptmannschaften, und
- 2) „in fünf Oberhauptmannschaften. Das „Piltensche Landrathskollegium und das „Manngericht könnten aufhören, und „die dazu angewiesene Summe könnte „für die neu zu errichtenden Behörden „angewandt werden.“

„Bis jetzt war das Landrathskollegium
 „zum großen Nachtheil des Geschäftsganges
 „im eigentlichen Sinn status in statu, indem
 „es dadurch, daß es unmittelbar unter dem
 „dirigirenden Senat steht, die Rechtspflege
 „sowohl, als die Wirksamkeit der Gouver-
 „nementsregierung und des Kameralhofes,
 „merklich erschwerte.“

„Die revisorische Eintheilung Kurlands
 „könnte übrigens so geschehen, daß jede
 „Oberhauptmannschaft die Behörde in ihrem
 „Centrum hätte, und zwey Hauptmannschaf-
 „ten auf ähnliche Art in sich schlosse.“

„Bey Militärvertheilung, Truppendurch-
 „märschen u. s. w. wäre dies von großem
 „Nutzen.“

„Man könnte diese Eintheilung etwa so
 „machen:

I. „Oberhauptmannschaft Mitau, besteht
 „aus der

1) „Hauptmannschaft Mitau; Kirch-
 „spiele: Mitau, Sessau, Gränzhof
 „und Doblen.“

- 2) „Hauptmannschaft Bauske ; Kirch-
„spiele : Bauske , Eckau , Baldohn
„und Neuguth.“

II. „Oberhauptmannschaft Jakobstadt :

- 1) „Hauptmannschaft Jakobstadt - Frie-
„drichstadt ; Kirchspiele : Selburg,
„Ascheraden , Nerft.“

- 2) „Hauptmannschaft Jakobstadt - Illuxt ;
„Kirchspiele : Dünaburg und Ueber-
„lautz.“

III. „Oberhauptmannschaft Goldingen :

- 1) „Hauptmannschaft Goldingen ; Kirch-
„spiele : Goldingen , Alschwangen und
„Pilten (erster Theil).“

- 2) „Hauptmannschaft Windau ; Kirch-
„spiele : Windau , Pilten (zweyter
„Theil), Erwahlen und Dondangen.“

IV. „Oberhauptmannschaft Tuckum :

- 1) „Hauptmannschaft Tuckum, Kandau ;
„Kirchspiele : Tuckum, Kandau, Za-
„beln , Talsen.“

- 2) „Hauptmannschaft Frauenburg ; Kirch-
„spiele : Frauenburg, Neuenburg und
„Autz.“

V. „Oberhauptmannschaft Hasenpoth:

- 1) „Hauptmannschaft Hasenpoth; Kirch-
„spiele: Hasenpoth, Sackenhausen,
„Neuhausen und Amboten.“
- 2) „Hauptmannschaft Libau, Grobin;
„Kirchspiele: Grobin, Durben und
„Gramsden.“

Der Entwurf der Kurländischen Prozeß- und Gerichtsordnung ist, wie schon gesagt, der Piltenschen Ritterschaft völlig fremd geblieben; letztere hat nie den Wunsch einer Umänderung der bisherigen stattgehabten geäußert, und darf daher auch nur so viel, als sie in der angeführten Stelle auf sich beziehen kann, zum Gegenstande einer Darstellung machen, deren Tendenz bescheidene Wahrheit, und deren Zweck einzig die Abwehrung einer neuen Verfassung ist, die ihr aufzudringen projektirt worden, bey der sie jedoch für sich keinen Gewinn ahnet, vielmehr in jener projektirten Ordnung die zu bewirkende völlige Unordnung aller ihr theuren Rechte und Gesetze vorausieht. Ehe die Piltensche Ritterschaft,

bey Darstellung ihrer bisherigen Verfassung, die Gründe anführt, welche auch jetzt, wie sie zu hoffen sich berechtigt glaubt, die Wirkung nicht verfehlen und sie von allem Eindrange befreyen wird, mögen einige allgemeine Ansichten vorausgehen, welche gewiss an jedem Orte, wo es eine durch Gewohnheit und Sitte geliebte Heimath giebt, in der Seele gerade der redlichen, dem Staate am treuesten ergebener Männer, am meisten gelten werden.

Unter der Regierung Alexanders des Gerechten fühlt der Unterthan so freudig das schöne Recht, wo es auf sein Wohl ankommt, eine Stimme brauchen zu dürfen, die nämlich der vertrauensvollen Bitte, wie sie der Unterthan, das Kind des Staates, zu dem guten Vater desselben erheben darf. Wo in den großen Zwecken eines Reiches, in Krieg und Frieden, das Wohl der Einzelnen keine andere Rücksicht erwarten kann, als ihr Verhältniß, als Theil zur Einheit des kräftigen Ganzen, gestattet, da freylich muß jede Rücksicht schweigen, und

die Opfer, dem Vaterlande gebracht, sind von der Pflicht selbst auserlesen. Wo aber der Nachbar sein Haus ausschmücken und in neuer Ordnung verzieren will, warum sollte deshalb die kleine Hütte nebenbey niedergerissen werden, in der ja auch ein glücklicher Kreis von Menschen wohnt, die ja auch das verlieren, was dem Menschen das Leben selbst theuer macht, die süße Gewohnheit des Daseyns in Sitte, Recht und Gesetz, welche alle zusammen mit den engsten Banden an häusliches Wohl, diesem Heiligthume alles stillen bürgerlichen Glücks, gekettet sind. In den Formen seiner Sitten, Rechte und Verfassung liegt oft mehr, als man glaubt, der ganze Geist der Unterthanen eines Staates, und dieser Geist ist seine Kraft an Liebe und inniger Anhänglichkeit für Heimath und Vaterland. Diese Rechte sind ein Familieneigenthum, das der Vater dem Sohne anvertraut, und dieser gerne wieder seinem Sohne überläßt. So lange aber in dieser Erbschaft der Rechte und Gesetze kein einziges Kind des Staates als

der Verlassene und Unglückliche da steht, so lange kann Jeder hoffen, das Seine zu behalten. Ist aber in Pilten bey der bisherigen Verfassung der Adel und Bürger ärmer oder gedrückter, als der in Kurland? hat der Bauer weniger Genuss seines Eigenthums, und ist er etwa unglücklich und elend? sind hier Verbrechen häufiger als in Kurland? hat das Militär eine Klage geführt, die es in Kurland nicht angebracht? sind Wege, Brücken und Fähren etwa schlechter? hat die hohe Krone nicht ihre Abgaben richtig erhalten? zeigte die Piltensche Ritterschaft nicht eben so viel Vaterlandsliebe und Eifer, als irgend eine, als der geliebte Herrscher die Söhne des Landes zu den Waffen rief, um Heerd und Heimath, Recht und Sitte gegen fremden Eindrang zu schützen? Ist hier weniger Sicherheit des Rechts und des Eigenthums? und was dem Adel des Piltenschen Kreises vielleicht hin und wieder als Sünde angerechnet wird, der Wunsch, seine Rechte zu erhalten, und keine andere Lasten tragen zu wollen, als solche, die das

Gesetz und der Wille eines innig geliebten Monarchen bestimmt, ist das nicht gerade ein Beweis, daß er einen Staat innig liebt, in dessen Gewalten er Schutz und Sicherheit für Recht und Eigenthum hofft und erwartet? Auch 51,120 Menschen, dies ist die Zahl aller Bewohner des Piltenschen Distrikts, können von einem gütigen großen Monarchen Berücksichtigung hoffen, wo 300,000, welche das eigentliche Kurland in sich faßt, diese erwarten. Der ganze Piltensche Kreis ist freylich so klein, daß sein Verhältniß zu dem ungeheuren großen Russischen Reiche nur das einer Handvoll Erde zu dem einer hohen Alpe ist, aber auch diese Handvoll Erde ist nicht unfruchtbar, trägt ihre Blüthe und Frucht, und so ist sie ihrer Stelle und des Hinblicks auf sie vollkommen würdig. Wahrheit hört nicht auf Wahrheit zu seyn, weil ihre Anwendung nicht auf große Gegenstände sich bezieht, sie ist selbst groß, und ihre Regel mißt das Geringe, wie das Mächtige, der Gerechtigkeit gleich, die in der Brust eines guten Herrschers wohnt.

Tugend selbst ist nur Gewohnheit des Guten, und diese Gewohnheit an altes Recht, Sitte und Gesetz ist die Quelle der höchsten politischen Tugend, der Vaterlandsliebe und Treue. Veränderungen mögen daher selbst als Verbesserungen sich absolut konstruiren lassen, doch sind sie es oft in relativer Hinsicht nicht.

Die Einheit des Ganzen in den höchsten Zwecken des Staates in einem großen Reiche kann sehr gut bestehen, wenn für einzelne Provinzen, ja sogar Städte, verschiedene Privat- Familien- und Kirchenrechte gelten. Roms alte, wie Rußlands neue Herrschaft, führen den kräftigsten Beweis.

Das Staatsrecht und dessen Verwaltung ist mit dem Kriminalrechte zwar, nicht aber mit dem eigentlichen bürgerlichen Privatrechte und der Prozeß- und Gerichtsordnung so genau verbunden, als daß die notwendige Einheit des Staates in dem festen Gesichtspunkte des Objekts das subjektive Wohl der Theile hier zu übersehen gezwungen wäre.

Schon in dieser Ansicht allein, glaubt man, hat Herr von Sahlfeldt dem Piltenschen Kreise eine Wichtigkeit gegeben, die er nie haben kann, indem er denselben status in statu nennt. Die Piltensche Ritterschaft muß daher das, was sie ihre, durch Kaiserliche Huld und Gnade gesicherten, Rechte und Verfassung nennt, in zwar flüchtigen, aber wesentlichen Umrissen darstellen; sie glaubt jene selbst viel zu unbedeutend in dem Gewicht des Staates, um zu vermuthen, daß sie bekannt seyn können. Die Darstellung wird und muß es beweisen, daß die gegen sie gerichtete Anzeige, daß hier ein Staat im Staate, folglich Unterthanen vorhanden, die nicht in die Zwecke und Kräfte des Ganzen gehören, die umgeschaffen werden müssen, um erst nützlich zu seyn, nicht nur kränkend, sondern auch ungegründet sey. Eben so, wenigstens mit nicht viel größerer Wichtigkeit, könnte man jede gesellschaftliche Verbindung, deren Mitglieder ihre Gesetze haben, auch einen status in statu nennen, und jede Stadt wieder

eben so, und wahrlich eine Vervielfältigung der Staaten entstände, die bis jetzt kein Statistiker geahnet.

Das Bisthum Pilten gründete der König der Dänen Woldemar im Jahre 1219, und diese Gegenden, welche er von denen sie bewohnenden Heiden eroberte, bilden noch den Inhalt des Piltenschen Distrikts, der seit jener langen Zeit eine eigene Verfassung erhielt, die vorzüglich mit der der Insel Oesel, wo auch ein Bisthum gestiftet ward, am meisten Aehnlichkeit hatte und zum Theil noch hat. Der letzte Bischof Piltens, Johann von Münchhausen, trat sein Bisthum der dänischen Krone ab, wo der König Friedrich der Zweyte dasselbe seinem Bruder, dem Herzoge Mægnus von Holstein, im Jahre 1560 im Besitz gab. Streitigkeiten entstanden, bis der Transakt zwischen Dännemark und Polen im Jahre 1585 diese dahin beylegte, dafs das Bisthum Pilten unter Beybehaltung aller seiner Rechte dem letzteren Reiche verblieb. Viele Veränderungen erlitt der kleine

Kreis, bald ward er von den Polen, bald von Dänen und Schweden eingenommen und besessen, doch immer blieb er bey seiner Verfassung im Genuß seiner Rechte und Gesetze, die in vielen hundert Jahren derselbe gute Gott vor allem Eindrang bewahrte, welcher mit gleicher Sorgfalt das Glück einer Familie und das mächtiger Staaten wägt.

Bemerkenswerth ist es, dafs die Ritterschaften Kurlands und Piltens mehr als einmal gegen Angriffe ihrer Rechte, von verschiedenen Seiten versucht, in Rußlands mächtigem Schutze von jeher Rettung zu finden gewohnt waren, und so sich die Liebe und Anhänglichkeit herleitete, die sie zum Throne der erhabenen Kaiserin Katharina als treue Unterthanen führte. Die ersten merkwürdigen Worte, mit denen Sie, die erhabene Mutter ihrer Völker, ihre neue Unterthanen vom Throne herab begrüßte, erwähnen jenes seit lange genossenen Schutzes, und enthalten folgende, jede Hoffnung rechtfertigende, Worte:

„Zugleich erklären wir auf unser Kaiserliches Wort, dafs nicht nur die Religion, welche Ihr von Euren Vätern geerbt habt, die Rechte, Vorzüge und das einem Jeden gesetzmäfsig zugehörige Eigenthum gänzlich beybehalten werden sollen.“ ¹⁾

Die Geschichte Piltens ist arm an grofsen Thaten, aber reich an freundlichen Bildern, stiller bürgerlicher Ruhe und häuslichen Glücks. Stürme zogen auch über diese heimathliche Erde, Krieg und Pest zerstörten auch hier Häuser und Hütten, doch Fleifs, Geduld und Anhänglichkeit für die ererbte Erde, bauten wieder auf, was das Schicksal zerstört, das friedlicher oft, als nur nach dem Neuen ringende Menschen, die Herzen der Gewaltigen regiert, und in Kaiser Paul die Huld weckte, wieder zu geben, was schon verloren schien, herzustellen das Band, das hier vielleicht mehr, als anderswo,

¹⁾ Manifest der Kaiserin Katharina etc., den 15ten April 1795.

und nur selten und nur auf kurze Zeit unterbrochen, wie in einer einzigen großen Familie, Richter und Eingesessene, Adel, Bürger und Bauer verbindet.

Der Piltensche Kreis hat keinen wichtigen Umfang, und begreift einen Theil des zwischen dem Flusse Windau und der Ostsee und Lithauen gelegenen Gouvernements Kurland. Nur einige, jenseits der Windau liegende, Güter gehören dazu. Sieben Kirchspiele: Amboten, Hasenpoth, Neuhausen, Sackenhausen, Pilten, Erwahlen und Dondangen, zwey kleine Städte: Hasenpoth und Pilten, und zwey Flecken: Neuhausen und Salsmacken, sind auf einem Flächeninhalte von 3400 Quadratwerst vertheilt, und von 25,576 männlichen und 26,690 weiblichen Seelen in 114 Hofen und 2698 Gesinden und obbenannten Städten und Flecken bewohnt; der Kronsgüter giebt es nur drey von keiner beträchtlichen Größe.

Ackerbau und Viehzucht sind die von der Natur selbst gesegneten Künste des

Landbewohners; wenig wird durch Waldung, Fischerey und geringem Landhandel gewonnen.

Der Adel, in ungefähr hundert Familien, und in sofern dieser, durch Menschlichkeit seit fernen Zeiten strenger, als durch Gesetz, beherrscht, den Erbunterthan sein nennen darf, ist der einzige Besitzer aller Ländereyen. Was die Krone und die Städte an Grundstücken besitzen, ist nicht beträchtlich. Der Werth aller Ländereyen beträgt, hoch gerechnet, nicht mehr als 10,400,000 Gulden Albertus, worauf eine Schuldenlast im Innern selbst von gegen 3,900,000 Gulden Albertus ruht; die Krons- und Landesabgaben (Kirchenabgaben und Rekrutirung nicht gerechnet) betragen ein Jahr ins andere, bey gewöhnlichem Kourse der Bankoassignaten, gegen 75,000 Gulden Albertus. So ist der Adel wohl nicht reich, und um so mehr ihm das zu gönnen, was er ja auch seinen Reichthum glaubt, altes Recht und alte Sitte und Verfass.

Nicht groß, aber wichtig für ihn, ist das

Verzeichniß der alten und neuen Heiligthümer seiner Rechte und Gesetze, worauf er, durch Kaiserhuld beschirmt, seine demüthigen Ansprüche auf Erhaltung und Dauer gründet. Sie folgen hier, und wenn die Kaiserliche Hand das Wackenbuch des Bauern schützt, warum soll man nicht hoffen dürfen, auch die alten Bücher adlicher Rechte.

- 1) Das Privilegium des Königs Sigismund Augusts von Polen im Jahre 1561.
- 2) Transakt zwischen dem Könige von Polen Stephan und dem Könige Friedrich dem Zweyten von Dännemark 1585, und hierauf erfolgten Königlichen Konfirmationen aller Adelsrechte im Jahre 1589, 1633, 1649 und 1669.
- 3) Das Privilegium Gotthardi 1570.
- 4) Die Piltensche Kirchenordnung 1622.
- 5) Die Piltenschen Gesetze und Statuten, vom Könige Sigismund bestätigt. Die Formula regiminis 1617. Die Prozeßordnung in liquiden Schuld- und Bauerforderungs- und Restitutionssachen.

- 6) Alte Landesschlüsse und Abmachungen.
- 7) Die allergnädigste Bestätigung aller dieser Rechte von Sr. Kaiserlichen Majestät, Paul dem Ersten, den 24sten December im Jahre 1796 und 5ten Februar 1797.
- 8) Das Gnadenmanifest Sr. Kaiserlichen Majestät, Alexanders des Ersten, vom 15ten September 1801, das ausdrücklich und namentlich die Rechte der Piltenschen Ritterschaft, wie die der Kurländischen, sancirt.

Mit diesen Dokumenten, welche die Hand der gesalbten Herrscher alter und neuer Zeiten für Welt und Nachwelt geheiligt, wo schon Ehrfurcht allein Achtung für Rechte und Gesetze gebieten, welche mächtige und gütige Monarchen ihres Schutzes würdig hielten, deducirt die Piltensche Ritterschaft folgende Rechte:

- 1) Ein eigenes Obergericht im Piltenschen Distrikt zu besitzen, das unter der Benennung Piltensches Landrathskolle-

gium ¹⁾ fort dauert, nach den Rechten und Gesetzen des Kreises, und wo diese nicht hinreichen, nach den als Hülfrechten geltenden Kurländischen und gemeinen Rechten und alten Gewohnheitsrechten zu sprechen hat, ²⁾ das die Mitglieder dieses Kollegiums aus den im Piltenschen Distrikt besitzlichen Eingesessenen vom Adel nach Stimmenmehrheit gewählt, ³⁾ und nach erfolgter Bestätigung Sr. Kaiserlichen Majestät angestellt werden.

- 2) Das Recht, Adelsversammlungen mit nachgesuchter Allerhöchster Erlaubnis zu halten, welche auch bisher alle zwey Jahre stattgefunden haben, und wo diese Versammlung jedesmal in Hasenpoth unter dem Vorsitz des Landrathskollegii sich formirt. ⁴⁾.

¹⁾ Allerhöchster namentlicher Befehl vom 24sten December 1796 und 5ten Februar 1797.

²⁾ Pilt. Stat. P. 1. Tit. 2. §. 10. Pilt. form. regim. §. 6.

³⁾ Pilt. form. regim. §. 8.

⁴⁾ Konferentialschluss de Anno 1618 und hierauf erfolgte Allerhöchste Konfirmationen.

- 3) Ein eigenes Manngericht, das aus dem Mannrichter und zwey Assessoren besteht, erwählen zu dürfen, das als Untergericht mehrere Gegenstände der Landpolizey unter seiner Aufsicht hat. ¹⁾
- 4) Das Recht, einen sogenannten Landeskasten als Eigenthum der Ritterschaft zu besitzen, in welchem zu gemeinschaftlichen Ausgaben die bestimmten und freywilligen Beyträge der Ritterschaft, wie auch mehrere Straf gelder, gelegt werden müssen. ²⁾
- 5) Das Recht, dafs der Starost von Pilten aus adelichen Eingesessenen des Piltenschen Kreises erwählt werde. ³⁾
- 6) Dafs Niemand von Adel im Piltenschen Distrikt Erbgüter besitzen könne, der nicht von dem Adel das Indignatsrecht erhalten. ⁴⁾

¹⁾ Modus procedendi in Restitutionssachen de Anno 1756, und Landtagsschlüsse nebst Konservationen derselben.

²⁾ Form. regim. §. 22. ³⁾ Form. regim. §. 23.

⁴⁾ Kurl. Stat. §. 105. Piltensche Landtagsschlüsse von mehreren Jahren.

Dieses, nebst dem Inhalte des im Pilten-
schen Distrikte geltenden Privatrechts, ist das
Wesentliche der besondern Rechte in der
Verfassung dieses Kreises. Gemeinschaftlich
mit Kurland, und fast auf dieselben Akten-
stücke alter Privilegien und Gesetze gestützt,
sind: das Recht des Adels, dafs seine Erb-
unterthanen nicht zu fremden Dienstleistun-
gen gebraucht werden können, ¹⁾ das
Recht der freyen nur durch Gesetz be-
schränkten Disposition seiner Güter und
alles Wohlerworbenen, ²⁾ das Recht der
Errichtung und Aufrechthaltung der Fami-
lienverträge und Güter, ³⁾ das Recht der
hohen und niedern Jagd, ⁴⁾ der freyen
Fischerey, Krugs- und Mühlengerechtig-
keit, ⁵⁾ vermittelt der Servitutsrechte, die
Nutzung in Grundstücken, ⁶⁾ die Patrimo-

¹⁾ Privileg. Nob. Sig. Aug. §. 23.

²⁾ Priv. D. Gotthard. Art. 6.

³⁾ Priv. Nob. Art. 7. Priv. D. Gotth. Art. 6. Pilt.
Stat. P. 3. Tit. 1. §. 3. Kurl. Stat. §. 194, 195 u. 196.

⁴⁾ P. N. S. A. Art. 21. Pilt. Stat. P. 2. T. 18. §. 1 et 2.

⁵⁾ Priv. Nob. Sig. Aug. Art. 21. Kurl. Stat. §. 85.

⁶⁾ Priv. Nob. Art. 21.

nialjurisdiktion auf den adelichen Gütern, ¹⁾ die Befreyung von Leibzöllen und Accisen, ²⁾ das Patronatsrecht in Kirchspiels- und Privatkirchen, ³⁾ das Recht, dafs keiner von Adel gefänglich eingezogen werde, bevor er durchs Recht überwiesen oder auf frischer bösslicher That ergriffen worden, ⁴⁾ das Recht, in Angelegenheiten des Adels durch Bevollmächtigte und Repräsentationen seine Gerechtsame zu bewahren. ⁵⁾ Unter die gewifs für jeden redlichen Gutsbesitzer und für die Menschheit selbst erfreulichen Rechte des Kreises gehört der Schutz, den die Piltenschen Gesetze den Erbunterthanen gewähren, so dafs er ohne besetztes

¹⁾ Priv. D. Gotth. Art. 11. Com. Decis. 1717. Art. 21. Pacta unionis 1685. Allerhöchste Imanoi-Ukase 3ten December 1797.

²⁾ Priv. Nob. Art. 14. et D. Gotth. Art. 12. Kurl. Stat. 129. Act. comp. 1642. d. 29sten November §. 34. Ukase vom 22sten März 1800.

³⁾ Pacta union. 1685. decis. commiss. ad Grav. Art. 24. Pilt. Stat. P. 2. Tit. 16. §. 1. Com. Tract. A. 1585.

⁴⁾ Decis. commiss. 1717. ad Grav. Art. 3 et 8. Pilt. Stat. P. 1. T. 2. §. 8. et P. 4. Tit. 18.

⁵⁾ Decis. commiss. 1717. Act. comp. §. 3.

Gericht keine schwere Leibesstrafen leiden,¹⁾ freye Ehen schliessen,²⁾ und sobald sein Erbherr ihn in hoher Noth verläßt, sich einen andern erwählen kann.³⁾ Ja sogar ein kleines Kind, das keine Arbeit leisten kann, darf die Herrschaft nicht verlassen, und der erwirbt ein Herrenrecht, der die Menschenpflicht übte.⁴⁾

Die Kompetenz des Piltenschen Landrathskollegii als eines unter Appellation des dirigirenden Reichssenats stehenden Gerichtshofes in bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen, welches gegenwärtig aus fünf Landräthen und einem Präsidenten und Landnotario besteht, welchen letzteren das Gericht selbst erwählt,⁵⁾ ist durch die Gränzen alter und neuer Gesetze bestimmt, und kann in der genauen Beobachtung derselben in keine Kollisionen, weder mit der Gouvernements-

¹⁾ Pilt. Stat. P. 2. Tit. 1. §. 8 — 10.

²⁾ Pilt. Stat. P. 2. Tit. 1. §. 12. et P. 4. Tit. 8. §. 3. und Königl. Reskript 1775.

³⁾ Pilt. Stat. P. 2. Tit. 1. §. 14.

⁴⁾ Pilt. Stat. P. 2. Tit. 1. §. 16.

⁵⁾ Form. regim. §. 8.

regierung noch dem Kameralhofe geräthen, um so mehr, da diejenigen Ungewissheiten, welche früher bey der Unbekanntschaft der Kompetenz genannter Behörden stattgefunden, nicht nur durch in dreyzehn Jahren gegründete Gewohnheit, sondern auch durch mehrere darüber sprechende Senatsukasen aufgehört haben. Sonach gehören zur Kompetenz des Landrathskollegii alle Civil- und Kriminalsachen, welche in erster Instanz von privilegirten Ständen, wozu jedoch alles zu rechnen, was nicht als Bürger oder Bauer der Stadtjustiz oder der Patrimonialjurisdiction sortirt, von den Magisträten Hasenpoth und Pilten, imgleichen von dem Manngerichte, und dem Kirchen-Visitationsgerichte aber in zweyter Instanz verhandelt werden. Die Kriminalurtheile der Patrimonialgerichte gelangen zur Revision des Landrathskollegii, dann zur Bestätigung des Civilgouverneurs. Ferner sortiren unter genanntes Kollegium die Tutel- und Kuratelsachen, als Obervormundschaft, und das Kreditwesen, welches jedoch zur besondern Aufsicht dem Land-

notario obliegt. Die Landpolizey verwaltet größtentheils, z. B., was Wege, Truppendurchmärsche, Exekutionen, Restitutionen und Lokaluntersuchungen anbelangt, das Manngericht, welches hiezu von der Gouvernementsregierung, als Ober-Polizeybehörde des ganzen Gouvernements, und in Justizsachen vom Landrathskollegio Befehle entgegen nimmt. In wie fern die Inhibitiv- und Executivprozesse annoch zur Kompetenz des Landrathskollegii gehören, darüber hat selbiges an einen dirigirenden Reichssenat nicht eine Beschwerde über andere Gerichtshöfe, sondern nur eine Vorstellung um legale Bestimmung abgesandt, wobey die alte Verfassung, da das Landrathskollegium hier das Hofgericht ist, in der Beybehaltung des bisherigen, des Herrn Kollegienraths von Sahlfeldt, Beyfall erhalten muß, da derselbe in seinen Bemerkungen, pag. 17 ad §. 20., äußert:

„Zweckmäsig und nützlich wäre es, wenn
 „sie (die Executiv- und Inhibitivprozesse)
 „der Regierung abgenommen würden, weil

„diese kein Richteramt verwalten darf; der
 „Inhibitiv- und Exekutivprozefs aber nur
 „auf vorhergegangenes Erkenntnifs einer
 „vorläufigen Gegründetheit der impetran-
 „tischen Bitte, und also nur vermöge eines
 „Richterspruchs stattfinden kann.“

Hier wird also ein altes Gesetz und Recht in Beziehung des Allerhöchsten Befehls vom 5ten Februar 1797 in Kraft zu erhalten gesucht, welches als zwecklich sehr gegründet bemerkt worden. Die statutarische Rechte und Gesetze des Piltenschen Kreises als Quellen des Civil- und Kriminalrechts, wie der Gerichts- und Prozefsordnung, sind dieselben, die ich schon genannt, und haben die Kurländischen Statuten gemeines Recht und alten Rechtsgebrauch als Hülfrechte zur Seite. Bemerkungen über die Gesetze selbst gehören nicht in den Umfang dieser Blätter, und die Prozefsordnung im Piltenschen Kreise, welche von der in Kurland geltenden nicht beträchtlich, mehr aber in den Abtheilungen des summarischen als des bürgerlichen und Kriminalprozesses verschieden ist,

ward nicht in den Bemerkungen des Herrn von Sahlfeldt gerügt, sondern nur in Beziehung auf die Gerichtsordnung allein gesprochen, und diese ist hier mit allem dem, worauf sie sich gründet, kürzlich dargestellt worden.

Es braucht wohl keines Beweises, dafs, sobald das Piltensche Landrathskollegium und das Manngericht aufgehoben, die Kirchspiele des Kreises getrennt, unter verschiedene Kurländische Behörden vertheilt würden, die Piltensche Ritterschaft alle ihre Rechte und Gesetze, ihre ganze Verfassung mit einemmale gänzlich verlöre. Die Kurländischen Behörden, wie Herr von Sahlfeldt vorschlägt, in Goldingen und in Windau, hätten sich in die Nachlassenschaft der Jurisdiktion einiger Kirchspiele des Piltenschen Kreises zu theilen. Nach welchen Rechten sollen diese Behörden für die Kirchspiele des Piltenschen Kreises sprechen? nach Kurländischen? dann giebt es keine Piltenschen mehr. Nach Piltenschen? welche Verwirrung der Gesetze, des Prozesses und

Gerichtsstandes, die nicht einmal durch auffallende Beyspiele auszuzeichnen nothig ist, da sie sich von selbst darstellt. Eben dasselbe würde auch in der Appellationsinstanz des Oberhof- oder Hofgerichts gelten. Die Piltensche Ritterschaft so getrennt und zerissen, welche ihre Adelsversammlungen nur unter dem Vorsitz des Landrathskollegii nach gesetzlicher Vorschrift halten können, hat auch diese verloren. Wo und wie soll sie sich sammeln? wer sie repräsentiren? Sie hat keinen Landeskasten, keine Adelskasse mehr; wer soll diese verwalten? wo sie sich befinden? diese Adelskasse, die, ein gewifs bemerkenswerther, für die Verwaltung derselben würdig sprechender Umstand, keine Schulden zu tilgen hat. Die Piltensche Ritterschaft wählt nicht mehr ihre Richter, die bekannt mit ihren Gesetzen sind, selbst, sondern theilt dieses Recht mit dem viermal gröfseren Kurland, und ihre Stimme ist also die schwächste, die eben so, wo Landesabgaben und Willigungen zu zahlen sind, nun nicht mehr für sich bestimmt.

Was hat sie nun noch übrig von alten, durch welches ein mächtiges Wort verbürgten, Gesetzen und Rechten? Nichts, als die Erinnerung, welche im Verluste so drückend bleibt. Es ist leicht, auf der Karte eines Landes Striche zu ziehen, und in diese die Bewohner wie Punkte und Linien zu theilen. Heil uns, daß Alexander regiert, der in dem großen Cyclus seiner Herrschaften lebende Herzen nicht für Atomen hält, die, bald hier, bald dort hingetragen, nur Formen im Winke des Schicksals bilden. Warum soll die Piltensche Ritterschaft ihre Rechte verlieren? weil sie status in statu (Staat im Staate) seyn soll? Wer ist hier der Staat? Das mächtige Rußland doch wohl gewiß allein, nicht aber ein Herzogthum Kurland, das als solches ja wieder ein Staat im Staate wäre und nicht mehr existirt. In dem großen weiten Rußland aber, dessen milder Geist der Regierung alles stille bürgerliche Wohl, durch Klima, Lokalität, Religion, Bildung, Sitte und Gesetze vereinzelt, nur in der großen Summe des allgemeinen

Glücks, der allgemeinen Liebe vereint, das mit zarter Achtung, für die erkannten Begriffe in der rohen Brust, selbst die Verfassung einer Horde, die auf weiten Steppen schweift, nicht stört, da darf ein gebildeter, dem Staate treueregebener, nützlicher Menschenkreis dasselbe hoffen.

Staat, die Summe allgemeiner Kräfte zum allgemeinen Wohl, repräsentirt durch die Majestät der höchsten Gewalt. Man lege gegen diesen Namen nur, man will nicht einmal sagen gegen den Begriff, das kleine stille Familienband unter einzelnen Landbewohnern, und man könnte glauben, daß jener Ausdruck, der die Aufhebung der Verfassung der Piltenschen Ritterschaft rechtfertigen soll, nur dastehe, um letztere, allein schon in der bloßen Gewalt der großen Deutung des Wortes, untergehen zu lassen.

Das Piltensche Landrathskollegium soll zum großen Nachtheile des Geschäftsganges, dadurch, daß es unter Appellation Eines dirigirenden Reichssenats steht, die Rechts-

pflege sowohl, als die Wirksamkeit der Gouvernementsregierung, merklich erschweren.

Der Piltenschen Ritterschaft, in ihren erwählten Repräsentanten aus allen Kirchspielen, ist diese Behinderung, oder Zögerung, oder Ermangelung der Rechtspflege, seit mehrern Jahrhunderten und auch jetzt noch völlig unbekannt geblieben. Ihr ist diese Anzeige zugleich deshalb kränkend, da sie unmöglich die Verfassung selbst, sondern nur die Persönlichkeit von Männern treffen müßte, die sie als Richter gewählt, und als solche ohne Ausnahme schätzt, und gegen die eine etwanige Beschwerde einzelner Individuen nur durch Gesetz und dessen Ausdeutung sich rechtfertigen darf, in keiner Hinsicht aber zum Nachtheile des Kreises selbst seiner Rechte und Gesetze gereichen kann. Nur um durch ein begründetes Faktum jene Äußerung der mangelnden Rechtspflege zu mildern, spreche die Notorität des Umstandes, dafs im Verlaufe von hundert Jahren nur gegen vier Appellationen an die ehemaligen polnischen Relations-

gerichte devolvirt worden, und diese auch jetzt im Verhältniß der Anzahl entschiedener Rechtssachen nicht häufig sind.

Der Kameralhof, als Verwaltung des Kronseigenthums, hat gewiß niemals Beschwerde über Ermangelung schuldiger Zahlungen von Kronsgeldern und Abgaben im Piltenschen Kreise geführt, und hieselbst nur drey Kronsgüter von unbeträchtlichem Einkommen unter seiner Verwaltung, und eine Hinderung, die hiebey die Verfassung des Kreises ursachte, ist durchaus durch kein Faktum begründet. Die Bestimmung über Privateigenthum aber hat der Kameralhof in Kurland nie sich angeeignet, und nur bey einem solchen Falle wäre nicht Kollision, nur Reklamation der Rechte der Ritterschaft möglich. Eine Kurländische Gouvernementsregierung endlich, deren Gerechtigkeit die Piltensche Ritterschaft seit lange zu ehren gewohnt ist, die so manche Last bey Darstellung ihres Drucks, so viel es ihr möglich, gelindert, und in Verhältniß gesetzt hat, welche die Rechte des Adels eben

so, wie die aller Stände, mit gleicher Unpartheylichkeit achtet, diese hat, wo es die Landespolizey erforderte, in dem Piltenschen Manngerichte eben so, als in einem Hauptmannsgerichte, die Vollstreckung ihrer Anordnungen gefunden, und kommt mit dem Piltenschen Landrathskollegio, als Justizbehörde, in keine Kollisionen. Wenn aber solche wegen der Gränzen der Kompetenz im Mandatsprozefs durch höhere Befehle entschieden werden müssen, so kann diese Aneignung in der Justizverwaltung von Seiten des Landrathskollegii de. 3. Verf. der Bemerkungen über die Kurländische Prozefsform keine Ermangelung scheinen, maffen derselbe ad Cap. 4. §. 27. rücksichtlich des Kurländischen Oberhofgerichts bemerkt:

„Die Kompetenz des Oberhofgerichts hat
 „sich bisher nicht auf den Mandatsprozefs
 „erstreckt, welcher nur zur Kompetenz
 „der Regierung gehörte. Allein zu leug-
 „nen ist es nicht, dafs es besser wäre,
 „wenn die Regierung mit Rechtssachen
 „künftig nichts mehr zu thun hätte.“

Eben so wenig, als in Livland die Justiz- und Polizeyverwaltung dadurch beschränkt wird, daß auf der Insel Oesel eine besondere Verfassung und eigene Obergerichte stattfinden. Die Insel Oesel wird durch Meeresfluthen getrennt und isolirt; wenn für den Piltenschen Kreis auch der Windstrom keine Abtheilung bildet, schützend für dessen Rechte und Gesetze, wie selbst der Elemente Kraft, ist ein mächtiges Herrscherwort, ein edler Herrscherwille.

Ist das Piltensche Landrathskollegium und dessen Verfassung ein Hinderniß für die Verwaltung der Justiz, so ist das bey dem Kurländischen Oberhofgericht ja auch der Fall; und der Umstand, daß die Parten aus dem Piltenschen Distrikt ihrer Oberbehörde um viele Meilen näher sind, ist doch auch kein Hinderniß in Geschäften. Wirklich spricht alles für das Landrathskollegium, was auf das Oberhofgericht anzuwenden ist. Wenn aber die Gouvernementsregierung als Oberpolizey, wie schon gesagt, ein Piltensches Manngericht als Polizeybehörde dieses

Kreises demandirt, so wird die Piltensche Ritterschaft es dankbar erkennen, wenn dieses Manngericht in dem Etat eines Hauptmannsgerichts besoldet werden würde, was auf keinerley Weise weder die Rechte, noch die Verfassung des Kreises einschränkte.

Vielleicht das Herr von Sahlfeldt, wie er bey Beurtheilung der Kriminal-Prozessordnung ad §. II. äußert, deshalb, um nirgends einen privilegirten Gerichtsstand für den Adel gelten zu lassen, im Piltenschen Distrikt eine Oberhauptmannschaft zu etabliren vorschlägt.

Wenn man hier auch nicht auf die bestehenden Rechte des Kurländischen Adels im Allgemeinen sehen wollte, die nur diejenigen in ihrer subjektiven Wichtigkeit ermessen können, denen sie verloren gehen würden, so hat Gesetz und alter Gerichtsgebrauch im Piltenschen Distrikt, wie so allgemein bekannt, den Adel der Seele, durch Kenntniß und Bildung mit unter denjenigen gezählt, dem ein privilegirter Gerichtsstand gebührt, und so hat der Adel

hier keinen andern Gerichtsstand, als ihn der Literate und der Künstler und jeder Andere hat, der nicht als Bürger oder Bauer der Jurisdiktion eines Magistrats in den Städten, oder eines Patrimonialgerichts auf dem Lande sortirt. Absolute Wahrheiten, welche der Philosoph auf die Menschheit als Objekt allgemein anwendet, sind es nicht immer relativ für eine in der Erfahrung existirende Lokalität. Es mag richtig seyn, dafs da, wo die Bildung und die Begriffe einer ganzen Nation, z. B. in Frankreich, mehr Allgemeinheit haben, ein privilegirter Gerichtsstand völlig überflüssig, ja sogar nachtheilig ist, hier aber ist das Gegentheil gegründet. Wo die Ursache anders ist, muß es auch die Wirkung seyn; wo die Gesetze selbst in ihrer Anwendung auf den Menschen verschieden seyn müssen, da ist dies auch bey dem Gerichtsstande nöthig. Der gemeine Mann z. B. kann auf der niedrigen Stufe der Ausbildung, auf die er hier steht, bey dem Begriffe von Gesetz und Strafe, den er hier erkennt, nicht von körperlicher

Strafe ausgeschlossen werden; den gebildeten Mann aber eben so zu behandeln, wird wohl Niemand auch bey übrigen gleichem Rechtsfalle im Ernste für möglich halten. Es ist aber menschlich wahr und in der Erfahrung gegründet, dafs der Richter, wo die Gesetze sich in ihrer Anwendung auf die Persönlichkeit des einzelnen Menschen theilen und trennen müssen, mit schwankender Ansicht die Wage der Themis halt. Der Vornehme, der Mann von Rang und Ansehn wird vielleicht nichts verlieren, wenn er keinen privilegirten Gerichtsstand hat, er steht in jeder Hinsicht von dem niedren Stande zu entfernt, um in Behandlung und Strafe verwechselt zu werden; aber gerade derjenige, der seinen Gerichtsstand mehr durch den Adel seiner Bildung und Kenntnisse, als durch Diplome, begründet, kein Vermögen, kein Ansehn und wichtigen Rang hat, der verlöre am meisten und dürfte wohl in einer Gleichstellung des Gerichtsstandes auch übrigens eine Gleichstellung fürchten, von der ihn jetzt schon das

privilegirte Forum befreyt, und eine stille Anerkennung seiner menschlichen Würde wird. Es wäre Schade, wenn auch in Pilten und Kurland diese Achtung für Verdienst und Seelenadel, welche Gesetze und Gerichtsgebrauch jederzeit dargelegt, gehoben oder doch erschwert würde. Eine Menge anderer Gründe anzuführen, dürfte leicht werden; doch einer schon reicht hin, wo er nicht aus bloßer Spekulation, sondern aus dem Leben genommen wird.

Der Adel in Pilten und in Kurland (hier fühlt er mit Stolz sein Bruderrecht), er kann, er darf es sagen, daß seine Leibeigenen keine unglückliche, keine gedrückte Menschenklasse sind; man sehe die Bauerwohnungen in den mehresten Gegenden, den Wohlstand seiner Bewohner; man bemerke, daß Jahre der schlechten Erndte, und dann des mangelnden Handels, das Vermögen des Adels selbst wichtig verringert, doch die Lasten der Bauern nicht im mindesten vermehrt haben; daß der Adel für seine Bauern fast allenthalben die Kronsabgaben zahlt und

trägt, der Adel Mangel leidet, doch sein Leibeigner ihn nicht kennt. Woher diese Rechtlichkeit? Was gründet, was bewahrt sie? Nicht ein besserer Menschensinn, der ist sich allenthalben verwandt: die alte Sitte und rechtliche Weise, der Begriff, wie ihn die alte gewohnte Ansicht als Ehre, Würde und Pflicht des Standes geschaffen. — Solche Begriffe fassen in das Innere des Menschenherzens mächtiger und lebendiger in Willen und That ein, als selbst Gesetze, welche Strafe bewahren. Woher aber die Quelle, da darf man wohl sagen, ohne vor dem Zeitgeist zu erröthen, dieser adelichen Sitte? Sie ist nicht von der Verfassung, nicht von den Gesetzen und Rechten und deren Form getrennt. So lange der Mensch sein eigenes Recht heilig geachtet sieht, ist es ihm auch das fremde. Güte und Milde wirken in der Seele, wie die Wärme fort, die aus Körper in Körper übergeht. Ein guter Monarch schützte voll Huld die Rechte des Adels, und heiliger noch bewahrt dieser nun die seiner Bauern. Selbst wenn

manche Gespenster noch um alte Ritterburgen ziehen, so wäre es Schade, sie niederzureißen, wenn sie eine Menge friedlicher lebendig bewohnter Hütten vor Sturm und Ungewitter schützen. Mit der Verfassung Kurlands und Piltens fallen gewifs manche Begriffe, die selbst die Noth nicht erschütterte. Wer die Veränderung räth, o! der bedenke wohl, so heilig ihm Menschenwohl ist, daß Erfahrung mehr in das Leben als in Systeme passe, und es besser sey, Menschen glücklich zu wissen, als sie weise machen zu wollen.

In der Geschichte des Kreises ist der Fall bekannt, wie strenge einer von Adel Grausamkeit gegen seine Erbbauern gerichtlich büßen mußte. Wie der ganze Adel mit Trauer in diesem Falle den Schimpf seines Standes empfand, und selbst den Mann verhaftete, der solchen Frevel geübt. Schon an funfzig Jahre sind verflossen, doch das Beyspiel ist nicht vergessen, und schon damals sprach das Landrathskollegium, das einen weit größeren Umfang der Gewalt

hatte, in seinem merkwürdigen Urtheile die Grundsätze aus, welche der Adel des Kreises immer gehabt und noch hat. Dieser Gemeingeist und Gemeinsinn einer großen Familie, so kann sich die Ritterschaft Piltens betrachten, kann nicht bestehen, wenn die Brüder getrennt und hin und wieder versetzt werden, und das alte Familienband der Sitte und Verfassung getrennt wird. Was man unter Bauern, mit einem aus dem Zeitalter und dessen reformirender Tendenz genommenem Gefühl, für grausam halten würde, glaubt man ruhig auf den Adel anwenden zu können, der wenigstens hier in Kurland und Pilten gewiß nicht den Vorwurf eines Kastenstolzes verdient, und gerade unter seine edelsten Männer die Humansten seines Standes rechnet.

Herr Kollegienrath von Sahlfeldt spricht ad Cap. 3. §. 3. — 7. von gerichtlichen Beyständen, deren Nothwendigkeit, deren Unentbehrlichkeit, und von der Achtung, welche sie, sobald es redliche und geschickte Männer sind, verdienen. Wer kann und

wird das widersprechen? In Kurland und Pilten gewifs Niemand, wo das Ansehn mehrerer Sachwalter, und das grofse Vermögen, das sie erworben, beydes, Achtung und Belohnung des Verdienstes, bekundet. Das Verdienst um Menschenwohl ringt nicht um den Preis der grofseren Anerkennung seines Werthes; doch so viel dürfte doch wohl unstreitig, und eben auch mit dem Anrufe des Zeugnisses jedes civilisirten Landes wahr bleiben, dafs der redliche, geschickte Richter nicht weniger gelten könne, als der redliche und geschickte Sachwalter.

Herr von Sahlfeldt meint, dafs einem solchen Sachwalter öffentliche Aufmerksamkeit und Achtung, von Seiten der Regierung Sicherung eines dem Grade seiner Geschicklichkeit angemessenen Einkommens gebühre.

Indessen bey Beurtheilung der Gerichtsordnung, Cap. I. §. 1 — 8., erachtet derselbe:

- „Das Piltensche Landrathskollegium und
- „das Manngericht können aufhören, und
- „die dazu angewiesene Summe könnte für

„die neu zu errichtenden Behörden angewandt werden.“

Die bisherigen Gesetze, welche redlichen und geschickten Richtern, und dafür erkennt die Ritterschaft mit Wort und Glauben die von ihr und aus ihrer Mitte erwählten Männer, Achtung und Sicherung eines beständigen Einkommens verbürgten, sollen nichts gelten, andere Gesetze aber entstehen, die, was man dem Richter nahm, dem Sachwalter geben. Männer, die durch Ankauf von Grundstücken und Häusern sich an einem Orte vielleicht für ihre Lebenszeit im Vertrauen auf Gesetz und Recht besitzlich machten, einen Theil ihres Vermögens opferten, um dem Staate zu dienen, die sollen ihr Amt, ihre Würde, ihr Vermögen verlieren, ihr Gehalt auf andere Richter übergehen, die wieder der neuen Ordnung vertrauen sollen, welche, wie sie bey der alten gesehen, wenig Bestand haben dürfte, und so schon würde die neue Gerichtsordnung im ersten Schritte ein altes Recht, dafs sich selbst auf die Regel der Billigkeit stützt, ver-

nichten, und mit Ungerechtigkeit gegen einzelne Individuen die neue Laufbahn beginnen.

Die Piltensche Verfassung wird hoffentlich in der Darstellung, wie sie hier von den Repräsentanten der Ritterschaft gemacht worden, die mit ihren Pflichten eben so genau, als mit ihren Rechten, bekannt ist, den Vorwurf, Staat im Staate zu seyn, abgewälzt, und gezeigt haben, dafs Piltens Ritterschaft mit Vertrauen ihren Monarchen und dessen erhabene Stellvertreter eben dadurch ehrt, dafs sie für die Erhaltung von Gesetzen spricht, die das Gnadenmanifest Sr. Kaiserlichen Majestät, Alexanders des Ersten, vom 15ten September 1801 gesichert hat, und dafs sie um Konservation dieser Rechte und Gesetze bitten darf, ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, unnütze Glieder des Reichs zu seyn, und das wären sie ja, wenn sie, im Staate lebend, nicht diesem gehörten. Die Freymüthigkeit, mit der die Ritterschaft für ihren Heerd, dessen heiligste Laren Gesetze und Rechte sind, gesprochen, eben diese

sey Bürge der Liebe und Anhänglichkeit an Rufslands großen Staat. Wenn es erlaubt ist, durch Meinungen alte Gesetze, die Monarchenwort schützt, vernichten zu wollen, so ist es auch erlaubt, diese durch Gründe zu vertheidigen, wenn, wie geschehen, nur bescheidene Wahrheit spricht.

Wenn Dankbarkeit für bewiesenen Schutz der ererbten Rechte und Gesetze, wie das Manifest der großen Kaiserin Katharina vom 15ten April 1795 anführt, Kurlands und Piltens Adel freywillig zu Unterthanen des großen Kaiserreichs machten, und diese erhabene Herrscherin Treue und Gehorsam dagegen heischte, und Rechte, Vorzüge und Eigenthum aufrecht zu halten versprach; — wenn Alexander, Ihres Thrones wie Ihres Geistes würdig, in Seinem Manifest vom 15ten September 1801 der Kurländischen wie auch Piltenschen Ritterschaft den freyen Genuß aller ihrer vormaligen Gesetze, Rechte, Privilegien und Prærogative zusichert, welche alle, wie nun

schon funfzehnjährige Erhaltung bewiesen, weder den Gesetzen noch der Verfassung des Reiches entgegen sind, und die merkwürdigen Worte hinzufügt: sondern geben auch, bey Unserm Kaiserlichen Worte, gedachter Ritterschaft die Versicherung, dafs, auf den Grund dieses, alles dasjenige ohne die mindeste Abänderung von Unserer Seitebewahret und aufrecht erhalten werden soll; — wenn endlich die Gnadenzusicherung Seiner Kaiserlichen Majestät im Jahre 1807 der Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft öffentlich die Zufriedenheit ihres geliebten Monarchen beurkundete, und das Benehmen der Ritterschaft, ihr Eifer, mit dem sie für kranke Krieger im Aus- und Inlande sorgte, ihre Liebe, wie ihre Treue und Gehorsam, bewies, und sie als würdige Unterthanen des grossen Reiches dokumentirte: Sollte es da möglich seyn, an Erhaltung so verbürgter und begründeter Rechte zu zweifeln? gewifs nicht. Alexander, der

edle Herrscher, lebt, Gerechtigkeit und Milde in Ihm und mit Ihm, und wahr sind noch die Worte jenes mächtigen Kaisers, wahr in der edelsten Herrscherbrust, und wenn die Welt wankt, ein Kaiserwort wankt nicht.

Achtung dem Manne, der seine freye Ueberzeugung ausspricht. Der Grundsatz gelte hier für Herrn Kollegienrath von Sahlfeldt eben so sehr, als er den Inhalt dieser Zeilen rechtfertigt. Das Wahre und Gute will gekannt seyn, und es ist besser, die Erhaltung der Kenntnifs desselben zu verdanken, als sie unberücksichtigt nur geduldet zu wissen.

Hasenpoth in der Versammlung der verstärkten Piltenschen Ritterschaftskommitée den 6ten April 1810.
